

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>		Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Production of petfood <input type="checkbox"/>		Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
Breeding <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding and production <input type="checkbox"/>		
				Schlachtung <input type="checkbox"/>		
				Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0106 Andere Tiere, lebend						
Vogel						
010639 andere						
01063980 andere als 0105, 010631, 010632 oder 01063910						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel(1) gemäß der Richtlinie 2009/158/EG folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie stammen aus	
		(2)(3)entw <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code _____, ] eder	
		(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en) _____, ]	
		in dem/denen sie vor der Einfuhr nach Großbritannien mindestens sechs Wochen lang bzw. – falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind – seit dem Schlupf gehalten wurden; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.2	sie stammen aus	
		(2)(3)(8)en <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code _____, ] tweder	
		(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en) _____, ]	
	(3)entwed <input type="radio"/> [a] das/die frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	(3)(5)oder <input type="radio"/> [a] das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.3	sie stammen aus		
	(2)(3)entw <input type="radio"/> [dem Gebiet mit dem Code _____, ] eder		
	(3)(4)oder <input type="radio"/> [dem/den Kompartiment(en) _____, ]		
	(3)entwed <input type="radio"/> [II.1.3.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	(3)oder <input type="radio"/> [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hoch- oder niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en) und in dem/denen		
	(3)entweder <input type="checkbox"/> [ a) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und		
	i) eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und		
	ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und		
	iii) für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder (poultry and poultry products - Geflügel und Geflügelerzeugnisse)(9) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]		
	(3)und/oder <input type="checkbox"/> [ b) nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza		
	(3)entweder <input type="checkbox"/> [b) zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und		

## II. Gesundheitsinformationen

i) eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und

ii) nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche);]

(3)und/oder  [b) die Laufvögel in einem Betrieb gehalten wurden:

- i) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;
- ii) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;
- iii) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]

II.1.4 sie stammen aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;

II.1.5 sie wurden seit dem Schlupf bzw. zumindest in den letzten 30 Tagen in dem/den Ursprungsbetrieb(en) gehalten,

- a) der/die keinen tiergesundheitslichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;
- b) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;

II.1.6 sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;

(3)entweder  [b) sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;]

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen																												
	<p>(3)oder <input type="radio"/> [b) sie wurden gegen Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnu ng des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJ ]]</th> <th>Bezeichnu ng und Art (Lebend- /Totvakzin e) des für den Impfstoff/ die Impfstoffe verwendet en ND- Virusstam ms</th> <th>Chargenn ummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6">]</td> </tr> </tbody> </table> <p>(6) <input type="checkbox"/> [c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnu ng des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJ ]]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargenn ummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6">]</td> </tr> </tbody> </table>						Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ ]]	Bezeichnu ng und Art (Lebend- /Totvakzin e) des für den Impfstoff/ die Impfstoffe verwendet en ND- Virusstam ms	Chargenn ummer	Name und Hersteller des Impfstoffs	]						Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ ]]	Impfung gegen	Chargenn ummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe	]				
Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ ]]	Bezeichnu ng und Art (Lebend- /Totvakzin e) des für den Impfstoff/ die Impfstoffe verwendet en ND- Virusstam ms	Chargenn ummer	Name und Hersteller des Impfstoffs																								
]																													
Bezeichnu ng des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJ ]]	Impfung gegen	Chargenn ummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe																								
]																													

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	II.1.7	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;	
	II.1.8	sie sind im Zeitraum gemäß Nummer II.1.5 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.	
	II.2.	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen.	
	(5)	<input type="checkbox"/> [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:	
	a)	Sie wurden zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/158/EG amtlich überwacht (Zulassungsnummer und Anschrift der Quarantänestation:                     );	
	b)	sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Einstellung in die Quarantänestation in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor sie die Quarantänestation zur Einfuhr nach Großbritannien verließen, wurden alle Vögel der Sendung untersucht, wobei die Ergebnisse zufriedenstellend waren;	
	c)	sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr nach Großbritannien negativ waren.]	
	II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit	
	(7)	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel in Kisten oder Käfigen befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen:	
a)	Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb,		
b)	sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann,		
c)	sie sind, ebenso wie die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass		
i)	während der Beförderung keine Exkrememente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,		
ii)	eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,		
iii)	die Reinigung und Desinfektion möglich ist;		
d)	sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen			
Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).			
Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.			
Teil I:			
Feld I.8:	Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunfts-kompartiments nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(9)		
Feld I.15:	Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Bei Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Registrierungsnummern und, sofern vorhanden, die Seriennummern von Plomben angeben.		
Feld I.28:	(Identifizierungssystem und Kennnummer): Halsmarken und Mikrochips müssen mit dem ISO-Code des Herkunftslandes versehen sein; Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen.		

II. Gesundheitsinformationen							
<b>Part II: Certification</b>	<p>Teil II:</p> <p>(1) Der Ausdruck „Laufvögel“ bezeichnet Vögel der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae). Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/158/EG unmittelbar zum Bestimmungsschlachthof zu befördern.</p> <p>(2) Code des Gebiets nach Maßgabe von Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(9)</p> <p>(3) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.</p> <p>(5) Dies gilt nur für Länder mit Eintrag „V“ in Spalte 5 gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(9) Es gilt jedoch nicht für Schlachtlaufvögel, die aus Kompartimenten stammen.</p> <p>(6) Gegebenenfalls ausfüllen.</p> <p>(7) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden nach dem Eintreffen in Großbritannien daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>(8) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008(9) bedeutet dies — ausschließlich für Schlachtlaufvögel (SRA) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.</p> <p>(9) Ein Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse (poultry and poultry products) für die EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Zustimmung der schottischen und walisischen Minister veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden:</p> <p>„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.</p> <p><b>Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen.</b></p>						
	<p>Certifying Officer</p> <table border="0" data-bbox="151 1310 1013 1400"> <tr> <td data-bbox="151 1310 367 1332">Name (in capital letters)</td> <td data-bbox="821 1310 1013 1332">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td data-bbox="151 1332 367 1355">Datum der Unterzeichnung</td> <td data-bbox="821 1332 1013 1355">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td data-bbox="151 1355 367 1400">Stempel</td> <td></td> </tr> </table>		Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel
Name (in capital letters)	Qualification and title						
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift						
Stempel							